

**Promotionsordnung
der Fakultät II (Informatik, Wirtschafts-
und Rechtswissenschaften) der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg,
hier: für die Wirtschaftswissenschaften
und die Berufs- und
Wirtschaftspädagogik (Dr. rer. pol.)**

vom 16.12.2005

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 22.11.2005 die folgende Promotionsordnung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 1/2005 Seite 2), genehmigt.

- § 1 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Betreuung
- § 6 Gutachterinnen und Gutachter
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Dissertation
- § 9 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistung
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 16 Rücknahme des Promotionsgesuchs
- § 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 18 Einsicht in die Promotionsakte
- § 19 Widerspruch
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 In-Kraft-Treten
- § 22 Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

(1) Die Fakultät Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (im Folgenden Fakultät genannt) verleiht für vertiefte selbstständige wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften bzw. der Berufs- und Wirtschaftspädagogik den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).

(2) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung

mit einer ausländischen Hochschule oder einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung können gemeinsame Promotionsverfahren (bi-nationale Promotion) durchgeführt werden (§ 7 Abs. 7). Dasselbe gilt für die Kooperation mit inländischen Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. In den Fällen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors nach Absatz 1 von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartnerin gemeinsam verliehen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(4) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Wirtschaftswissenschaften bzw. der Berufs- und Wirtschaftspädagogik gehört und dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 8.
- b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 11.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt

- a) der Promotionsausschuss (§ 3),
- b) die Prüfungskommission (§ 4),
- c) die Erstgutachterin oder der Erstgutachter (§ 6), die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation gemäß § 5 ist, und
- d) eine oder mehrere Personen als Zweitgutachterin/nen oder Zweitgutachter (§ 6, § 10 Abs. 2 Satz 2).

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und über die Promotion.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(4) Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter und die Zweitgutachterin/nen bzw. der Zweitgutachter oder die Zweitgutachter beurteilen die Dissertation.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet aus ihrer Mitte durch Beschluss des Fakultätsrates einen Promotionsausschuss, der aus einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einem habilitierten Mitglied als Vor-

sitzender oder Vorsitzendem und in der Regel vier weiteren Mitgliedern aus der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern besteht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird vom Promotionsausschuss gewählt.

(2) Die Fakultät kann unter fachlichen Gesichtspunkten mehrere Promotionsausschüsse bilden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren mit Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9 Abs. 3) eine Prüfungskommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete außerhalb der Wirtschaftswissenschaften bzw. der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sollen bei der Zusammensetzung der Kommission nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei der Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren (§ 1 Abs. 2) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kooperationspartnerin angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

- a) einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einem habilitierten Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
- b) der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter der Dissertation,
- c) der/den Zweitgutachterin/nen und/bzw. dem/den Zweitgutachter/n der Dissertation,
- d) zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (§ 6 Abs. 2 Satz 2) eines dem Dissertationsthema benachbarten Fachgebietes.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder muss der Fakultät angehören. In begründeten Ausnahmefällen können es auch weniger sein. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Betreuung

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2) des zutreffenden Fachgebietes vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist Erstgutachterin oder Erstgutachter nach § 6 Abs. 1. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.

(2) Zur Betreuerin oder zum Betreuer kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Hochschule oder einer Kooperationspartnerin nach § 1 Abs. 2 gewählt werden. In dem Fall ist mit der Betreuung das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Fakultät in der Hochschullehrergruppe wahrzunehmen. Eine/r der Zweitgutachterin/nen bzw. der Zweitgutachter muss in dem Fall Mitglied der Fakultät sein.

§ 6 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin/nen bzw. den oder die Zweitgutachter. Mindestens eine der gutachtenden Personen muss den Wirtschaftswissenschaften bzw. der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angehören. Im Falle eines bi-nationalen oder gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 2, kann die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Partnerhochschule angehören.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Hierzu zählen die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin/nen bzw. den/die Zweitgutachter vorschlagen. Den Vorschlägen soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, z. B. eine unzumutbare Belastung der vorgeschlagenen Personen, entgegenstehen.

§ 7 Zulassung zur Promotion

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Als Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind dem Gesuch beizufügen:

- a) ein Abriss des Lebenslaufes und des Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- b) ein ausführliches Exposé für die geplante Dissertation,
- c) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- d) das Zeugnis über den überdurchschnittlichen Abschluss (Prädikat) eines universitären Studienganges in Wirtschaftswissenschaften bzw. Berufs- und Wirtschaftspädagogik an einer deutschen Universität oder Belege über ein gleichwertiges Studium in Wirtschaftswissenschaften bzw. Berufs- und Wirtschaftspädagogik an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule, über dort abgelegte Prüfungen und erworbene Grade
- e) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 15 Abs. 2 Sätze 4 und 5),
- f) ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens (§ 1 Abs. 2) mit Nennung der Kooperationspartnerin,
- g) die Erklärung eines Mitglieds der Hochschullehrergruppe oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät, in der die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers befürwortet sowie die Betreuung und Erstbegutachtung der Dissertationsschrift, im Falle eines bi-nationalen oder gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 2 stattdessen zumindest die Zweitbegutachtung übernommen wird.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen wie in Absatz 2 Buchstabe d) bezeichneten Abschluss nachweisen, müssen stattdessen dem Gesuch als Voraussetzung für die Zulassung beifügen

- a) ein Zeugnis über ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit gehobenem Prädikat oder einen überdurchschnittlichen Abschluss (Prädikat) in einem anderen Fach an einer deutschen Universität und
- b) eine Bescheinigung über eine Eingangsbegutachtung durch die Betreuerin oder den Betreuer, in der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit bestätigt wird.

(4) Werden gemäß Absatz 2 Buchstabe d) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu Grunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z. B. Nachholen einer fehlenden Diplomarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen oder die Anwendung von Absatz 3 Buchstabe b).

(5) Ist der Grad einer oder eines Dr. rer. pol. angestrebt, so wird das Diplom oder ein vergleichbares Examen in einem universitären Studiengang in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach ohne weiteres anerkannt.

(6) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen. Über Ausnahmen und ggf. Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Wird ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens gestellt (Absatz 2 Buchstabe f)), bemüht sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses um den Abschluss eines entsprechenden Kooperationsabkommens mit der gewünschten Hochschule.

(8) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. Der Status geht mit Bestehen der Promotion oder mit endgültigem Nichtbestehen der Promotion verloren.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet der Wirtschaftswissenschaften bzw. der Berufs- und Wirtschaftspädagogik darstellen.

(2) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses. Englischsprachige Dissertationen sollen genehmigt werden. Die Dissertation muss in jedem Fall eine Zusammenfassung in deutscher Sprache und einen Lebenslauf enthalten.

(3) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer

Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist in der Zusammenfassung nach Absatz 2 Satz 4 besonders darzulegen.

(4) Eine von mehreren – in der Regel nicht mehr als zwei – Personen verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei einer Bewerberin oder einem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b) darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation ist in dem Falle ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber vom Promotionsausschuss förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Prüfungskommission sowie gemeinsame Gutachterinnen und Gutachter bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die Disputationen (§ 11) finden an verschiedenen Tagen statt.

§ 9

Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Der Antrag ist in der Regel innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen. Die Frist nach Satz 2 kann in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers um eine angemessene Frist verlängert werden. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgerecht gestellt oder wird die Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Promotion als zurückgenommen. Hier von setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden, die Betreuerin oder den Betreuer und die Fakultätsleitung in Kenntnis.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens wird entsprochen, wenn die sich aus der Ordnung gemäß § 7 ergebenden Voraussetzungen erfüllt und die nachfolgenden Unterlagen beigelegt sind:

- a) mindestens je ein Exemplar der Dissertation in druckreifem Zustand für jedes Mitglied der Prüfungskommission sowie ein Exemplar für die Akten des Promotionsausschusses,
- b) eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig

verfasst, deren Inhalt nicht schon für eine Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet hat und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,

- c) Namensvorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 4 Abs. 2 Buchstaben b) und c) .
- d) ggf. Nachweise gemäß § 7 Abs. 3 Buchstabe b),
- e) ggf. Nachweise gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3,

(3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er unter Beachtung der Vorschläge und der Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden die Prüfungskommission gemäß § 4 Abs. 2 wählt sowie die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 6 zur Begutachtung der Dissertation bestellt. Die oder der Vorsitzende teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich beide Entscheidungen mit.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten in der Regel innerhalb von zwei Monaten schriftliche Gutachten und empfehlen entweder Annahme und Fortsetzung des Verfahrens, Änderung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine Note vor. Als Noten gelten:

ausgezeichnet	=	0
sehr gut	=	1
gut	=	2
genügend	=	3

(2) Wurden mindestens von einer Gutachterin oder einem Gutachter begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit und bestellt mindestens eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Gutachterinnen und Gutachter innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich.

(3) Den Eingang der Gutachten und Stellungnahmen nach Absatz 1 und 2 teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2, den Mitgliedern

des Promotionsausschusses und den Gutachterinnen und Gutachtern mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen im Geschäftszimmer des Dekanats der Fakultät für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Abgabe von Sondergutachten ausgelegt. In der vorleistungsfreien Zeit wird die Auslegung auf vier Wochen verlängert.

(4) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Arbeit empfohlen haben und bis zu drei Werktagen nach Ablauf der Auslegungsfrist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses keine Sondergutachten nach Absatz 3 zugegangen sind. Ist die Dissertation nicht von allen Gutachterinnen und Gutachtern zur Annahme empfohlen worden, gilt Absatz 2 entsprechend. Danach entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Arbeit.

(5) Haben alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, ergibt sich das Prädikat der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen wie folgt:

von 0	bis kleiner als	0,5	=	ausgezeichnet	=	summa cum laude
von 0,5	bis kleiner als	1,5	=	sehr gut	=	magna cum laude
von 1,5	bis kleiner als	2,5	=	gut	=	cum laude
von 2,5	bis	3,0	=	genügend	=	rite

Wurde die Dissertation von einer Gutachterin oder einem Gutachter abgelehnt, die Dissertation zur Änderung zurückgegeben oder Sondergutachten nach Absatz 3 abgegeben, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und in welchem Maße die Rückgabe und die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden. Die Ablehnung geht mit einer Note von 4,0 in die Bewertung ein.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt worden ist und stellt ihr oder ihm die Unterlagen, insbesondere die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, gleichzeitig zur Verfügung. Die Mitteilung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens. Falls Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 anzuwenden ist, verlängert sich die Frist auf sechs Monate.

(7) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist die Promotion nicht bestanden und das Verfahren ist beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Unterlagen, die Grundlage der Entscheidung sind, zu den Akten zu nehmen.

**§ 11
Disputation**

(1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unverzüglich die Disputation anzuberaumen. Dies kann bereits mit der Mitteilung über den Eingang der Gutachten nach § 10 Abs. 3 unter Vorbehalt des § 10 Abs. 4 vorsorglich geschehen. Falls nicht wichtige persönliche Gründe (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen) dem entgegenstehen, soll die Disputation innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein und gibt den Termin fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und (nicht nur für Spezialisten) verständlich macht. Hieran schließt sich eine Diskussion von ca. 60 bis 75 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Bei Vortrag und Diskussion sind interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen.

(4) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Note der mündlichen Prüfung entsprechend § 10 Abs. 1 fest. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation unverzüglich mit.

(5) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dieses innerhalb einer Woche bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(6) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über den Verlauf der mündlichen Prüfung ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentli-

chen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation festzuhalten sind.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluss an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuss, wie die Promotionsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der Disputation, die einfach zählt und der Benotung der Dissertation, die doppelt zählt. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote schriftlich mit.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung zugänglich zu machen. Die Dissertation wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn sie oder er dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unentgeltlich 6 Exemplare der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden zur Verfügung stellt und die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung weiterer 60 Exemplare der Dissertation in den Geistes- und den Gesellschaftswissenschaften, 40 Exemplare in den natur- und den Ingenieurwissenschaften, jeweils in Buch- oder Fotodruck **oder**
- b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, **oder**
- c) die Ablieferung eines Mikrofiches sowie 50 Mikrofiche-Kopien in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften und 40 Mikrofiche-Kopien in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, **oder**
- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind **und**
- e) zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstgutachterin oder dem

Erstgutachter genehmigt wurden, sowie eine eidesstattliche Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung.

In den Fällen von Satz 2 Buchstaben a), c) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datenbanken zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs enthalten muss.

(3) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie oder er erteilt die Druckgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 für die Veröffentlichung als Dissertation, nachdem vom Promotionsausschuss beschlossene Auflagen gemäß § 10 Abs. 2 erfüllt wurden. Weitere Abweichungen von der Dissertation können im Einvernehmen zwischen dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden vereinbart werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern. Die Doktorandin oder der Doktorand muss hierzu rechtzeitig einen begründeten Antrag stellen.

§ 14

Vollzug der Promotion

(1) Bei positiver Entscheidung nach § 12 verleiht die Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung der Fakultät vollzogen. Vorher hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 a ausgefertigt. Auf Wunsch wird die Urkunde auch in englischer Übersetzung nach dem Muster der Anlage 2 ausgehändigt. Im Falle einer bi-nationalen Promotion wird eine Urkunde gemäß Anlage 3 und in der Übersetzung der jeweils zutreffenden Sprache ausgefertigt, in französischer Spra-

che nach dem Muster der Anlage 4. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt.

(3) Im Falle der positiv abgeschlossenen Promotion, der kein universitärer Studiengang vorausging (§ 7 Abs. 3), gilt die Promotion als berufsqualifizierender Abschluss, berechtigt jedoch nicht zum Führen eines Diplom- oder Magistergrades der Fakultät.

§ 15

Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als genügende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die Disputation zu keinem ausreichenden Ergebnis geführt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und die Fakultät (der Fachbereich), bei der die Dissertation eingereicht wurde, sowie das Thema der Dissertation anzugeben.

§ 16

Rücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 17

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung schul-

dig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Noten für die Promotionsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Promotion für ungültig erklären.

(2) Werden die Umstände nach Absatz 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Absatz 1 entsprechend und der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verleihung des Grades durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder wenn die Fälle des § 22 Abs. 7 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 378) erfüllt sind.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 7) oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9) nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.

(5) Die unrichtige Promotionsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine berichtigte Urkunde zu ersetzen.

§ 18

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des VwVfG gilt entsprechend.

§ 19

Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, zuzustellen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht im Verfahren der Ehrenpromotion (§ 20).

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission richtet, leitet

die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls leitet der Promotionsausschuss den Widerspruch dem Fakultätsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Der Fakultätsrat prüft die Entscheidung insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 4 Buchstaben a bis e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Disputation wiederholt.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät beigetragen haben, kann die Fakultät in den Fachgebieten, für die sie zuständig ist, den Grad einer Doktorin oder eines

Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) in der jeweils zutreffenden Form als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe aus der Fakultät zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat der Fakultät bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 sein müssen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fakultät ausliegen.

(5) Der Fakultätsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5-Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(6) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde gemäß Anlage 5. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.

(7) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem MWK mitzuteilen.

(8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.

(9) Die Verleihung des Titels Dr. rer. pol. h.c. kann zurückgenommen werden. § 17 gilt entsprechend.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Hochschulleitung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereiches Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in der Fassung vom 03.02.1986 (Nds. MBl. Nr. 15/1986 S. 371), geändert 30.10.1990 (Nds. MBl. Nr. 37/1990 S. 1275), 6.10.1997 (Amtl. Mitteilungen Uni Oldenburg Heft 3/1998 S. 184) und 04.11.1998 (Amtl. Mitteilungen Uni Oldenburg Heft 6/1998 S. 260), außer Kraft.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Doktorandinnen und Doktoranden, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nach § 9 stellen, können zugleich beantragen, dass die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereiches Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in der Fassung vom 03.02.1986 (Nds. MBl. Nr. 15/1986 S. 371), geändert 30.10.1990 (Nds. MBl. Nr. 37/1990 S. 1275), 06.10.1997 (Amtl. Mitteilungen Uni Oldenburg Heft 3/1998 S. 184) und 04.11.1998 (Amtl. Mitteilungen Uni Oldenburg Heft 6/1998 S. 260) angewendet wird.

Anlage 1

Zu § 13 Abs. 2

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg –
Fakultät – zur Erlangung des
Grades einer / eines *)

.....
(Angabe des Grades) (Abkürzung)

genehmigte Dissertation

von Frau/ Herrn *)
(Vorname, Name)

geboren am in

Rückseite:

Gutachterin/Gutachter *)

Zweitgutachterin(nen)/Zweitgutachter *)

.....
.....

Tag der Disputation:

*) Zutreffendes einfügen

Anlage 2

Zu § 14 Abs. 2

Die Fakultät
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

.....
geboren am: in

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors*) der
(Dr. rer. pol.),

nachdem sie/er *) in ordnungsgemäßem Promoti-
onsverfahren durch ihre/seine *) mit dem Prädikat
.....¹⁾ beurteilte Dissertation mit dem Thema
.....
sowie durch die mit²⁾ beurteilte Disputation ihre/
seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das Gesamturteil ... ³⁾ erhalten hat.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan *)
der Fakultät

Die/Der *) Vorsitzende
des Promotionsaus-
schusses der Fakultät
.....

*) Zutreffendes einfügen

¹⁾ Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr
gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend
(rite)

²⁾ siehe Fußnote 1)

³⁾ siehe Fußnote 1)

Anlage 3

Zu § 14 Abs. 2

Die Fakultät
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

und

.....

verleihen gemeinsam

Frau/Herrn *)

.....

geboren am in

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors*) der
(Dr. rer. pol.)

Sie/Er *) hat in einem ordnungsgemäÙem, gemein-
sam von den beiden Fakultäten betreuten Promoti-
onsverfahren durch die mit dem Prädikat¹⁾ beur-
teilte Dissertation mit dem Thema

.....
.....

sowie durch die mit²⁾ beurteilte Disputation ihre/
seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das Gesamturteil³⁾ erhalten.

Siegel der Carl von
Ossietzky Universität
Oldenburg

Siegel der ausländischen
Universität

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan *)
der Fakultät

Die/Der *) Vorsitzende
des Promotionsaus-
schusses der Fakultät
..... der Carl von
Ossietzky Universität
Oldenburg

(Ort, Datum)

Die Dekanin/Der Dekan/
Die Präsidentin/Der Präsident *)
der Fakultät/der Universität *)

.....

¹Frau/Herr hat das Recht, den Doktorgrad ent-
weder in der deutschen oder ausländischen Form
zu führen. In Klammern können die Namen der

¹ Dieser Zusatz ist nur bei einer gemeinsamen Promotion
mit einer französischen Hochschule erforderlich.

beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren
betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bun-
desrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmi-
gung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der
Promotionsurkunde des (ausländischen) Erzie-
hungsministeriums Nr. vom

*) Zutreffendes einfügen

¹⁾ Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr
gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite)

²⁾ siehe Fußnote 1)

³⁾ siehe Fußnote 1)

Anlage 4

Zu § 14 Abs. 2

Diplôme de doctorat obtenu dans le cadre d'une
cotutelle de thèse entre une Université ou Ecole
française et une Université allemande

L'Université ou l'Ecole
(nom de l'établissement français)

et

La Faculté
de Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

délivrent conjointement

à M./Mlle/Mme
né(e) le à

le grade de docteur
(indication de la discipline)

Il/elle a fait la preuve de sa compétence scientifique
en obtenant (*la note/mention*) pour sa thèse
.....

préparée en cotutelle, conformément à la réglemen-
tation, par convention entre les deux établissements,
ainsi que pour la soutenance/l'épreuve orale du
(date)
dans la/les discipline(s)
(mention de la/des discipline(s))

et obtenu la note totale (*note/appréciation*).

Fait à le

Le Président de (nom de l'Université française) ou Le Directeur de (nom de l'Ecole)	Le doyen de la Faculté (nom de la Faculté) de l'Université de Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
--	--

Signature, sceau de
l'établissement français

Signature, sceau de
Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

Le/la titulaire de ce diplôme est autorisé(e) à porter
le grade de docteur sans autre disposition régle-
mentaire en République fédérale d'Allemagne, soit
dans sa forme allemande, soit dans sa forme fran-
çaise, les noms des deux établissements partenai-
res dans la mise en oeuvre de la cotutelle de thèse
pouvant figurer entre parenthèses. Toutefois ce
diplôme n'est valide qu'en liaison avec le diplôme
de docteur délivré par l'Etat français.

Anlage 5

zu § 20 Abs. 6

Die Fakultät
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

geboren am in

in Anerkennung persönlicher hervorragender wis-
senschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch
Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung
des Fachgebietes
der Fakultät beige-
tragen hat,

den Grad einer/eines *)

**Doktorin/Doktors *) ehrenhalber
(Dr. rer. pol. h.c.)**

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)

*) Zutreffendes einfügen